

Gebührensatzung

für Leistungen des Standesamtes Paderborn

vom 22.07.2015

Auf Grund des § 72 des Personenstandsgesetzes vom 19.02.2007 i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach § 72 Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebührentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkundungen sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 6 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

**Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes
Paderborn vom 22.07.2015**

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
Eheschließungen / Begründung von Lebenspartnerschaften		
1.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung / Lebenspartnerschaft	45,00 Euro
2.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung / Lebenspartnerschaft unter Beachtung ausländischen Rechts	75,00 Euro
3.	Vornahme der Eheschließung / Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	60,00 Euro
4.	Vornahme der Eheschließung / Lebenspartnerschaft außerhalb der Kernarbeitszeit (freitags ab 12.30 Uhr)	70,00 Euro
Auslagenerstattung für besondere ortsbezogene Serviceleistungen		
5.	❖ für Trauungen Samstags im Historischen Rathaus	80,00 Euro
6.	❖ für Trauungen in der ehemals Fürstbischöflichen Residenz Schloß Neuhaus	100,00 Euro
7.	❖ für Sondertrauungen auf Wunsch der Eheschließungs- bzw. Lebenspartnerschaftswilligen außerhalb des Historischen Rathauses und der ehemals Fürstbischöflichen Residenz Schloß Neuhaus	450,00 Euro
Ehefähigkeitszeugnisse		
8.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	45,00 Euro
9.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	75,00 Euro
10.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisse für eine ausländische Person	75,00 Euro
Namensrechtliche Erklärungen		
11.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	25,00 Euro
12.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	10,00 Euro
Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 bis 36 PStG		
13.	Eheschließung / Lebenspartnerschaft	75,00 Euro
14.	Sterbefall	25,00 Euro
15.	Geburt	75,00 Euro
Sonstige Amtshandlungen		
16.	Erteilung einer Personenstandsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift/ eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch	10,00 Euro
17.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00 Euro
18.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregisters	5,00 Euro
19.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00 Euro
	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Arbeitsaufwand	
20.	bis 30 Minuten	20,00 Euro
21.	bis 60 Minuten	40,00 Euro
22.	über 60 Minuten	55,00 Euro
23.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 Euro
24.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 Euro
25.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	75,00 Euro
26.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	25,00 Euro
27.	Aufenthaltsbescheinigung (erweiterte Meldebescheinigung ab 01.11.2015)	6,00 Euro